ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1977

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(Achtundachtzigste Ausnahmeentscheidung)

(77/497/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft [1], insbesondere des Artikels 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß vom 26. Juni 1975, zuletzt durch Beschluß vom 18. Januar 1977 verlängert, haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Einvernehmen mit der Kommission beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 1975 bis spätestens 30. Juni 1977 die Zölle oder die Zollerhebung bei der Einfuhr von unter den Vertrag fallenden Erzeugnissen mit Ursprung im Staat Israel autonom auszusetzen.

Mit Beschluß vom 29. Juni 1977 haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Einvernehmen mit der Kommission erneut beschlossen, die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses bis zum Inkrafttreten des am 11. Mai 1975 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Staat Israel einerseits und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft andererseits, im folgenden „das Abkommen" genannt, längstens bis zum 30. Juni 1978 zu verlängern.

Die Kommission hat durch ihre Entscheidung 75/429/EGKS vom 8. Juli 1975 [2], zuletzt durch Entscheidung 77/197/EGKS vom 25. Februar 1977 [3] verlängert, die Mitgliedstaaten zur Anwendung der durch die Entscheidung vom 26. Juni 1975 bestimmten Maßnahmen bis zum 30. Juni 1977 ermächtigt.

Es ist erforderlich, die Gültigkeitsdauer der Entscheidung 75/429/EGKS bis zum Inkrafttreten des Abkommens und längstens bis zum 30. Juni 1978 erneut zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Entscheidung 75/429/EGKS wird bis zum Inkrafttreten des Abkommens, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1978, verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

---

(1) ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

(2) ABl. Nr. L 186 vom 17. 7. 1975, S. 33.
(3) ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 23.